



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 1040 WIEN T 01 501 65

Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

BMJ-S751.003/RS-ReS Mag Gerald Eisner DW 2556 DW 2150 21.05.2013

0006-IV 2/2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013)

Die Bundesarbeitskammer gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013) folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates der Europäischen Union über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft. Ziel des Entwurfes ist die Gewährleistung.

Da es sich hierbei um die Umsetzung von Unionsrecht handelt, bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Einwände.

Im gegenständlichen Gesetz, nämlich dem EU-JZG wurde ua der Rahmenbeschluss aus 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen hinsichtlich des justiziellen Teils umgesetzt. Der verwaltungsstrafrechtliche Bereich wurde durch das EU-VStVG umgesetzt, welches 2008 in Kraft getreten ist. Durch dieses wurde mit Ausnahme vereinzelter bilateraler Abkommen erstmals ua eine Grundlage für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verwaltungsstrafen im Bereich

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Arbeitsrecht geschaffen. Dies bekommt in Anbetracht vermehrter grenzüberschreitender Aktivität der Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Da seit dem In Kraft treten mehr als 5 Jahre vergangen sind, sollte eine diesbezügliche Evaluierung vorgenommen werden. Diese Evaluierung sollte insbesondere erfassen wie viele österreichische Entscheidungen an ausländische Behörden zur Vollstreckung übermittelt wurden, welche Themenbereiche diese umfasst haben, in wie vielen Fällen die Vollstreckung im Ausland erfolgreich war und in welchen Fällen nicht. In den Fällen wo die Vollstreckung nicht erfolgreich war, sollte ermittelt werden aus welchen Gründen die Vollstreckung fehlgeschlagen ist. Auch die Dauer der Verfahren ist von Interesse. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, an das Bundeskanzleramt bezüglich einer Evaluierung des Eu-VStVG heranzutreten.

Weiters sieht der Entwurf die Aufhebung der Strafbestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vor. Da der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds seit Jahrzehnten keine neuen Darlehen mehr vergibt und die meisten Darlehen bereits zurückgezahlt sind, sind die Strafbestimmungen in den §§ 25 und 26 totes Recht.

Gegen die Aufhebung der beiden Straftatbestände bestehen daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer keine Einwände, zumal Förderungsmissbrauch auch gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske Präsident Hans Trenner iV des Direktors

F.d.R.d.A.

F.d.R.d.A.